

* € 500,- FRÜHBUCHERBONUS
BEI BUCHUNG BIS 07.05.2025



MAURITIUS - IMMER WIEDER EINE REISE WERT!

classic golf tours®

exklusive golferlebnisse weltweit

MAURITIUS - ERLEBNIS GOLF DELUXE
ANAHITA GOLF & SPA RESORT
CONSTANCE BELLE MARE PLAGE

22. Oktober bis 06. November 2025

Unterbringung in großzügigen Suiten

5 Golfplätze, All Inclusive und Flug Business Class

condor 

GENIESSEN SIE MAURITIUS - DIE TRAUMHAFTE INSEL IM INDISCHEN OZEAN



CONSTANCE BELLE MARE PLAGE

MAURITIUS - PERFEKT GESCHAFFEN FÜR GOLF-TRAUMURLAUB!

Mit einem tollen Golfurlaub ist es wie mit einem tollen Restaurant. Man kann immer wieder hingehen und findet es jedes Mal aufs Neue toll. So ist das auch mit einem Golfurlaub auf Mauritius. Es ist einfach ein traumhaftes Inselidyll, das nicht nur eine Reise wert ist. Und so, wie wir uns in jenem guten Restaurant nicht immer für das gleiche Gericht entscheiden, haben wir für die Herbstreise 2025 diesmal eine neue Hotelkombination ausgewählt.

Wir beginnen unsere Tour im 5-Sterne-Hotel **Anahita Golf Resort** an der Ostküste von Mauritius, das direkt am von Ernie Els gestalteten Anahita Golf liegt. Der Transfer zum von Bernhard langer gebauten spektakulären Île aux Cerfs Golf erfolgt direkt vom Jetty des Hotels. Wir haben für alle Gäste Superior Suiten mit einem Schlafzimmer und großem Wohnbereich reserviert.

Für den zweiten Teil unseres Aufenthalts wechseln wir dann ins bei vielen Golfern beliebte **Constance Belle Mare Plage**, ebenfalls an der Ostküste gelegen. Mit seinen beiden Golfplätzen Links und Legend ist es die ideale Fortsetzung unserer Reise. Hier wohnen wir in geräumigen Junior Suiten.

Den im Nordwesten der Insel bei Grand Bay gelegenen Mont Choisy Golf werden wir im Rahmen eines Tagesausflugs besuchen. Alle Golf Freunde haben wir inklusive E-Cart gebucht.

Kulinarisch haben wir in beiden Hotels das umfangreiche All Inclusive-Programm vorgesehen.

Und da man bei einer so luxuriösen Reise gerne auch bequem anreisen möchte, haben wir für unsere Gruppe bereits Flüge mit Condor ab/bis Frankfurt in der Business Class in unser "Rundum-Sorglos-Reisepaket" eingebaut. Damit es ein Genuss vom ersten bis zum letzten Moment wird...

CONSTANCE BELLE MARE PLAGE

Die luxuriöse, sportlich-legere 5-Sterne-Anlage mit langem Sandstrand liegt an der Ostküste von Mauritius. Dieses Resort inmitten tropischer Vegetation und direkt am Legend Golf gelegen, eignet sich perfekt für unsere Gruppe.

Liebhaber von leckerer Kulinarik, süffiger Weine und tropischer Cocktails werden in den verschiedenen Restaurants wie zum Beispiel dem Hauptrestaurant Citronella, dem Deer Hunter im Legend Golf und dem La Kaze am Strand sowie in den Bars sicherlich das Richtige für ihren Geschmack finden.

Das Hotel verfügt über insgesamt 278 Zimmer, Junior Suiten und Suiten, darunter auch Einheiten direkt am Strand.

Wir haben als Basis die Unterbringung in einer Junior Suite (ca. 60 m²) gewählt. Junior Suiten Beachfront (ca. 60 m²) sind bei Verfügbarkeit gegen Aufpreis buchbar.

ANAHITA GOLF & SPA RESORT

Das Anahita Golf & Spa Resort auf Mauritius liegt an der idyllischen Ostküste und bietet luxuriöse Unterkünfte in einer malerischen Umgebung. Das Resort verfügt über verschiedene Zimmerarten. Wir haben für unseren Aufenthalt die großen Prestige-Suiten (ca. 160 m²) mit je einem Schlafzimmer gewählt. Alle Unterkünfte sind modern ausgestattet und bieten viel Platz und Privatsphäre.

Zu den gastronomischen Highlights gehören das Origine Restaurant mit internationaler Küche, das Signature Restaurant, das lokale Spezialitäten serviert, und das Strandrestaurant Bliss für mediterrane Gerichte. Die italienische Trattoria Il Forno und die Vu Bar mit Meerblick runden das kulinarische Angebot ab.

Neben einem 18-Loch-Golfplatz bietet das Resort ein exklusives Spa und zahlreiche Freizeitmöglichkeiten. Es ist der perfekte Ort für Erholung, Golf und kulinarische Genüsse in einer einzigartigen Atmosphäre.

AUF EINEN BLICK

Reisedatum: 22.10. bis 06.11.2025

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen

Geplante Reisebegleitung: Dieter Lindner

Anmeldeschluss: 07.05.2025

Einreisebestimmungen: Bürger aus der EU und der Schweiz benötigen für die Einreise nach Mauritius mit Stand 01.04.2025 einen gültigen Reisepass, der noch mindestens über das Reiseende hinaus gültig ist. Aktuelle Informationen finden Sie unter www.auswaertiges-amt.de

Für die Einreise nach Mauritius sind Sie (Stand 01.04.2025) verpflichtet, das Formular zur Gesundheitskontrolle („Mauritius All-In-One-Reiseformular“) auszufüllen. Es wird nach Online-Eingabe der Daten ein PDF-Dokument mit einem QR-Code generiert.

Impfbestimmungen: Bei einer Einreise aus der EU und der Schweiz sind mit Stand 01.04.2025 keine Impfungen vorgeschrieben. Ihr Arzt berät Sie zu vorbeugenden Impfmaßnahmen.



5 GOLFPLÄTZE INKLUSIVE!



ÎLE AUX CERFS GOLF

DER REISEVERLAUF

1. BIS 2. TAG | 22.-23.10.2025

Am Abend Abflug mit Condor in der Business Class von Frankfurt nach Mauritius. Für die Flüge erhalten Sie übrigens Emirates Meilen gutgeschrieben. Nach der Ankunft am nächsten Vormittag erfolgt der Transfer zum Anahita Golf & Spa Resort mit dem Bus. Die Suiten stehen ab 14:00 Uhr zur Verfügung. Am ersten Abend treffen wir uns gemütlich zum "Get Together" und zum ersten gemeinsamen Abendessen.

3. BIS 8. TAG | 24.-29.10.2025

Wir spielen in diesen sechs Tagen insgesamt vier gemeinsame Runden Golf auf dem Anahita Golf und dem spektakulären Île aux Cerfs Golf. Auch an den "golffreien Tagen" können Sie gerne noch eine zusätzliche Runde auf einem der beiden Plätze spielen. E-Carts sind für alle vier vorgebuchten Golfgruppen reserviert und auch für weitere Golfgruppen auf dem Anahita Golf inklusive. Während der Reise bieten wir auch die eine oder andere kleine Turnierwertung auf freiwilliger Basis an. Im Hotel genießen wir All Inclusive.

9. BIS 14. TAG | 30.10.-05.11.2025

Am 30.10.25 verlassen wir mittags das Anahita Golf & Spa Resort und fahren in unser zweites Domizil Constance Belle Mare Plage, das nur ca. 30 Minuten entfernt liegt. Dort beziehen wir ab unsere Junior Suiten und genießen den Rest des Tages. Kulinarisch werden wir im Belle Mare Plage ebenfalls mit All Inclusive verwöhnt.

Während der zweiten Etappe unserer Reise werden wir jeweils zwei gemeinsame Runden Golf auf dem Legend Golf und dem Links Golf absolvieren sowie einen Ausflug zum Mont Choisy Golf im Nordwesten von Mauritius unternehmen. E-Carts sind für diese fünf Runden sowie weitere Runden auf Legend und Links auch in der zweiten Woche bereits inklusive.

15. TAG | 06.11.2025

Der Transfer zum Flughafen ist für 05:30 Uhr geplant. Die Maschine von Condor startet laut Plan um 08:35 Uhr. Die geplante Ankunft in Frankfurt ist am Abend des 06. November. (Alle Flugzeiten gelten vorbehaltlich Änderung durch die Fluggesellschaft).

Ihre Ansprechpartner für diese Reise: Dieter Lindner & Milena Elbert

Sie erreichen uns unter gruppen@classicgolftours.de oder unter **+49 (0)6187-9959020**.

- Ende der Reise -

© **classic golf tours** 2025

Individuelle Verlängerungen nach dem offiziellen Programm bieten wir gerne optional an.



ANAHITA GOLF

*** € 500,- FRÜHBUCHERBONUS
BEI BUCHUNG BIS 07.05.2025**

REISEPREIS PRO PERSON:

- ▮ Doppelbelegung: € 12.970,-*
- ▮ Zuschlag Einzelbelegung: € 3.220,-

*gültig bei Buchung bis 07.05.2025,
danach € 13.280,-

EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- ▮ Flug mit Condor in der **Business Class** ab/bis Frankfurt nach Mauritius
- ▮ Zubringerflüge möglich gegen Aufpreis.
- ▮ 30kg Gepäck und 30kg Golfgepäck
- ▮ 7 Nächte im Anahita Golf & Spa Resort in einer Prestige Suite 1 Bedroom Gartenblick
- ▮ 7 Nächte im Constance Belle Mare Plage in einer Junior Suite
- ▮ All Inclusive im Anahita Golf & Spa Resort (gemäß Vorgabe des Hotels)
- ▮ All Inclusive im Constance Belle Mare Plage (gemäß Vorgabe Hotel), gilt auch für die Clubhäuser Legend und Links
- ▮ 9 Greenfees (2x Île aux Cerfs Golf, 2x Anahita Golf, 4x Legend/Links Golf und 1x Mont Choisy Golf)
- ▮ E-Carts zu den vorgebuchten Golfgruppen (1 Cart je 2 Personen)
- ▮ Alle Transfers gemäß Reiseplan bei Nutzung des Condor-Flugs
- ▮ Weitere optionale Golfgruppe auf Links/Legend und Anahita inkl. E-Cart (nicht vorgebucht)
- ▮ Weitere optionale Golfgruppen auf Île aux Cerfs (E-Cart separat zahlbar)
- ▮ Classic Golf Tours - Reisebegleitung
- ▮ Reisepreis-Sicherungsschein R+V

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- ▮ Alle nicht genannten Leistungen (z.B. nicht im All Inclusive enthaltene Leistungen, SPA-Anwendungen, zahlungspflichtige Restaurants und Bars, optionale Ausflüge, sonstige Ausgaben des persönlichen Bedarfs, Trinkgelder etc...)

VERANSTALTER:

Classic Golf Tours / CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24 / 61137 Schöneck
gruppen@classicgolftours.de
Tel.: +49 (0)6187 - 9959020
www.classicgolftours.de

Legend Golf Course

Der Legend Golf ist ein flacher, von Wasser dominierter Championship-Platz der Constance-Hotelgruppe und seit 2009 jährlicher Austragungsort der European Seniors Tour. Die 18 Bahnen sind von Gelb mit knapp 5.000 Metern nicht sehr lang und doch ist jedes Fairway und jedes Grün ein Genuss.

Links Golf Course

Auch dieser Platz gehört zu der Constance-Hotelgruppe. Der Links Course wurde 2002 eröffnet. Seine Bahnen sind mit mehreren Wasserhindernissen durchzogen und von Lavasteinhäufen sowie von viel Vegetation gesäumt. Das Layout ist etwas hügeliger und einige Doglegs fordern präzise Schläge. Die Länge von Gelb beträgt hier 5.091 Meter.

Anahita Golf

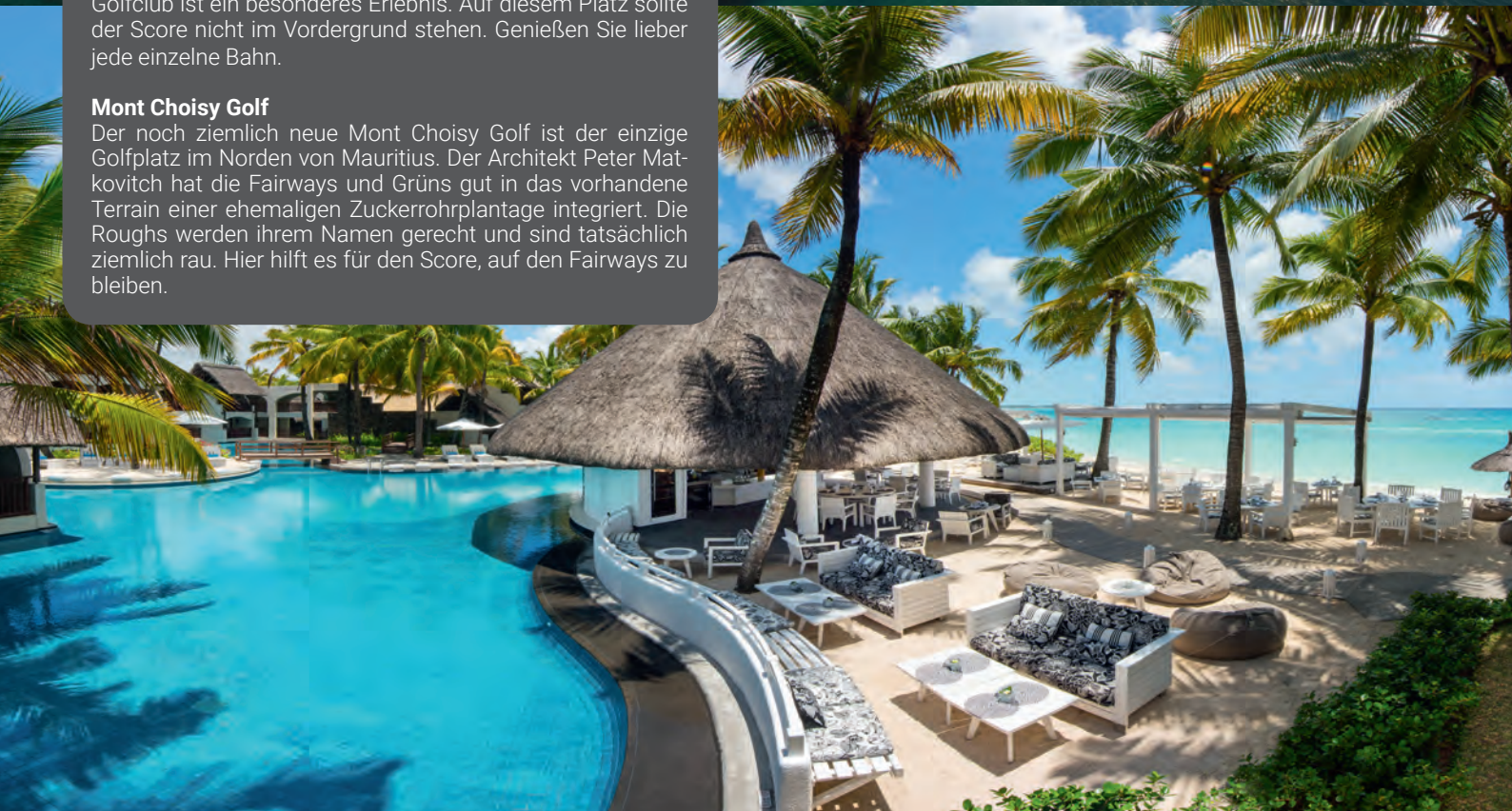
Der vom Südafrikaner Ernie Els konzipierte Platz ist ein herrlicher Resort-Platz mit weiten Fairways und großen Grüns. Von einigen Löchern gibt der Parcours den Blick auf das smaragdfarbene Meer frei.

Île aux Cerfs Golf

Der spektakuläre Golfplatz wurde von Bernhard Langer konzipiert und kommt dementsprechend sportlich daher. Das Besondere ist seine einzigartige Lage auf der Insel Île aux Cerfs. Bereits der Transfer mit dem Boot vom Anleger zum Golfclub ist ein besonderes Erlebnis. Auf diesem Platz sollte der Score nicht im Vordergrund stehen. Genießen Sie lieber jede einzelne Bahn.

Mont Choisy Golf

Der noch ziemlich neue Mont Choisy Golf ist der einzige Golfplatz im Norden von Mauritius. Der Architekt Peter Matkovitch hat die Fairways und Grüns gut in das vorhandene Terrain einer ehemaligen Zuckerrohrplantage integriert. Die Roughs werden ihrem Namen gerecht und sind tatsächlich ziemlich rau. Hier hilft es für den Score, auf den Fairways zu bleiben.



classic golf tours®

exklusive golferlebnisse weltweit

BUCHUNG UND INFORMATIONEN:

Classic Golf Tours
CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24
61137 Schöneck
gruppen@classicgolftours.de
Tel.: +49 (0)6187 - 9959020

www.classicgolftours.de



Eingeschlossene Leistungen:

- Flug mit Condor ab/bis Frankfurt in der Business Class nach Mauritius
- 30kg Gepäck und 30kg Golfgepäck
- 7 Nächte im Anahita Golf & Spa Resort in eine Superior Suite 1 Bedroom Garden View
- 7 Nächte im Constance Belle Mare Plage in einer Junior Suite
- All Inclusive im Anahita Golf & Spa Resort und im Constance Belle Mare Plage (gemäß Vorgaben der Hotels)
- 9 Greenfees (4x Legend/Links, 2x Anahita 2x Île aux Cerfs Golf und 1x Mont Choisy Golf)
- E-Carts zu den 9 vorgebuchten Golfkunden (1 Cart je 2 Personen)
- opt. Zusatzgreenfee Legend/Links Inkl. E-Cart
- opt. Zusatzgreenfees Île aux Cerfs/Anahita (Anahita inkl. E-Cart, Île aux Cerfs exkl. E-Cart)
- alle Transfers gemäß Reiseplan bei Nutzung des Condor-Flugs
- Classic Golf Tours - Reisebegleitung
- Reisepreis-Sicherungsschein R+V

Nicht eingeschlossene Leistungen:

- nicht im All inclusive enthaltene Leistungen, nicht aufgeführte Mahlzeiten und Getränke, Ausgaben des persönlichen Bedarfs, Trinkgelder, optionale zusätzliche E-Carts etc...

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen

Anmeldeschluss: 07.05.2025, anschließend auf Anfrage. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, so erhalten alle angemeldeten Teilnehmer/innen spätestens 45 Tage vor Reisebeginn Bescheid, ob die Reise dennoch durchgeführt oder abgesagt wird.

Reisebedingungen:

Es gelten die Reisebedingungen der CGT Reisen GmbH. <<Die Reisebedingungen können Sie hier einsehen>> Abweichend von den allgemeinen Reisebedingungen gelten folgende besondere Storno- und Zahlungsbedingungen für diese Reise:

Besondere Stornobedingungen:

Vom Zeitpunkt der Buchung bis 91 Tage vor Anreise erheben wir im Fall einer Stornierung durch den Kunden 25% des Reisepreises, ab 90 Tage vor Anreise bis 61 Tage vor Anreise erheben wir 50% des Reisepreises, ab 60 Tage vor Anreise bis 31 Tage vor Anreise erheben wir 85% des Reisepreises, ab 30 Tage vor Anreise und bei Nichtantritt der Reise erheben wir 95% des Reisepreises.

Besondere Zahlungsbedingungen:

Bei Buchung ist eine Anzahlung von 25% des Reisepreises zu zahlen. Die Restzahlung wird 60 Tage vor Anreise fällig.

Hinweise:

Diese Reise ist für Personen mit eingeschränkter körperlicher Mobilität nicht geeignet.

Die CGT Reisen GmbH hat im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung eine Insolvenzversicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden abgeschlossen. Sie erhalten mit Ihrer Reisebestätigung einen Reisepreis-Sicherungsschein. Die Anzahlung wird erst mit Erhalt des Reisepreis-Sicherungsscheins fällig.

Veranstalter:

Classic Golf Tours / CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24 / 61137 Schöneck
Geschäftsführer: Dieter Lindner
HRB Hanau 97230
Tel.: 06187 / 9959020, Fax: 06187 / 9959032
Email: gruppen@classicgolftours.de
www.classicgolftours.de

Verbindliche Reiseanmeldung

Mauritius - Erlebnis Golf Deluxe

22. Oktober bis 06. November 2025

Teilnehmer: (Poloshirt-Größen bitte in XS, S, M, L, XL oder XXL angeben)

Nachname Vorname HCP Polo-Größe Geb. Datum Staatsangehörigkeit(en)

Nachname Vorname HCP Polo-Größe Geb. Datum Staatsangehörigkeit(en)

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Telefon Email

Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Leistungen an:

Der Basispreis beinhaltet die Unterbringung in einer Superior Suite 1 Bedroom Garden View (ca. 160 m²) im Anahita Golf Resort sowie einer Junior Suite (ca. 68 m²) im Constance Belle Mare Plage.

€ 500,-
FRÜHBUCHERBONUS
BEI BUCHUNG BIS 07.05.25

Reisepreis pro Person bei Doppelbelegung:

<input type="checkbox"/>	Unterbringung Doppelbelegung (DZ)	€ 12.970,-*
<input type="checkbox"/>	Zuschlag Einzelnutzung (EZ)	€ 3.220,-
<input type="checkbox"/>	Zuschlag Prestige Suite Seaview (DZ) - Anahita Golf Resort	€ 395,-
<input type="checkbox"/>	Zuschlag Prestige Suite Seaview (EZ) - Anahita Golf Resort	€ 775,-
<input type="checkbox"/>	Zuschlag Junior Suite Beachfront (DZ) - Belle Mare Plage	€ 410,-
<input type="checkbox"/>	Zuschlag Junior Suite Beachfront (EZ) - Belle Mare Plage	€ 820,-

Die Zuschläge für Einzelnutzung höherer Suitenkategorien verstehen sich zuzüglich des Basis-Zuschlags zur Einzelnutzung.

***Preis inkl. Frühbucherbonus gültig bei Buchung bis 07.05.2025, danach € 13.450,-.**

Bitte bieten Sie mir Flüge ab/bis _____ an.

Zubringerflüge nach Frankfurt sind mit Condor oder Lufthansa ab vielen deutschen Flughäfen sowie Wien und Zürich gegen Aufpreis zum tagesaktuellen Preis buchbar. Die Zuschläge teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Hinweis zu Reiseversicherungen:

Wir raten Ihnen dringend, eine **Reise-Rücktrittskostenversicherung**, eine **Reise-Abbruchkostenversicherung** sowie eine **Auslands-Reisekrankenversicherung**, jeweils zuzüglich **Corona-Schutz**, abzuschließen. Bitte teilen Sie Ihrer Versicherung vorab die besonderen Stornokosten für diese Reise mit.

Zahlung:

Zahlung per Überweisung:

Zahlung mit Kreditkarte: Master Card Visa American Express (2% Gebühr!)

(Ihre Kreditkarte muss zur Zahlung für das 3D-Secure-Verfahren freigeschaltet sein.)

Bitte senden Sie uns diese Reiseanmeldung für die verbindliche Buchung unterschrieben zurück.

Ich habe die Reisebedingungen des Veranstalters gelesen und erkenne diese sowie die besonderen Zahlungs- und Stornobedingungen und die Beförderungsbedingungen der beteiligten Verkehrsträger mit meiner Unterschrift für mich und alle angemeldeten Personen an. Änderungen des Reiseverlaufs und des Reisebegleiters aus bisher nicht vorhersehbaren Gründen sind möglich.

Ich habe das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die aktuellen Einreise- und Gesundheitsbestimmungen nach Mauritius erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum / Unterschrift Kunde

REISEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Die Reisebedingungen gelten folglich nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise (sondern z.B. verbundene Reiseleistungen gem. § 651w BGB) gebucht hat, da er hierüber eine entsprechende andere Information erhält. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung sowie individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Reisebedingungen.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1 Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Pa-

pier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfähigkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem

Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist - entweder die Änderung anzunehmen - oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten - oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen

ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises,

30 Tage bis 15 Tage vor Reiseantritt 50% des Reisepreises,

14 Tage bis 8 Tage vor Reiseantritt 75% des Reisepreises,

7 Tage bis 3 Tage vor Reiseantritt 85% des Reisepreises,

ab 2 Tage vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises

4.4 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das sich wie folgt be-



stimmt: bis 31 Tage vor Reiseantritt 25% des Reisepreises.

- 5.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 7.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

- 7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer

anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1 Reiseunterlagen
Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reiseängeln dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Informationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

11.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren.

Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

13. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

13.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaanforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

14. Wichtige Hinweise zur Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass wir die auf unserer Webseite aufgeführten Leistungen nur dann bzw. in dem Rahmen erbringen können, wie es die behördlichen Vorschriften in Deutschland und in Ihrem Urlaubsland bzw. auf Ihrem Kreuzfahrtschiff rechtlich zulassen.

Davon betroffen können unmittelbar von uns angebotene Leistungsbestandteile (z.B. eingeschränkte Poolnutzung, Menü statt Büffet, eingeschränkte Spa-Leistungen oder Spa- und Restaurant-Schließungen) sein, aber auch Einschränkungen bei der Einreise (z.B. Online-Formulare, zwingend vorgeschriebene Corona-Tests, Temperaturmessungen) sowie allgemein vor Ort (z.B. Maskenpflicht in Geschäften, Restaurants, geschlossene Sehenswürdigkeiten, Einschränkungen bei Startzeiten oder Landausflügen).

Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

15. Gerichtsstand / Reiseveranstalter:

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der CGT Reisen GmbH und dem Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Der Reisende kann die CGT Reisen GmbH nur an ihrem Sitz verklagen.

Reiseveranstalter:

CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24, 61137 Schöneck, Deutschland
Telefon 06187 / 9959020
Fax 06187 / 9959032
E-Mail: reservierung@classicgolftours.de
Geschäftsführer Dieter Lindner
Eintragung: HRB Hanau 97230

Stand: Juni 2021

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2301.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die CGT Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die CGT Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

.....

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

.....
Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder-in einigen Mitgliedsstaaten- des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die CGT Reisen GmbH hat eine Insolvenzversicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung unter der Rufnummer 0611-5330, per E-Mail unter info@ruv.de oder per Post an die oben genannte Anschrift kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der CGT Reisen GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.